

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht), das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen. Die Bestimmungen dieser Fischereiordeung, der Lizenz sowie das NÖ-Fischereigesetz sind strikt einzuhalten. Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Das Fischen ist mit 2 Angelzeugen oder 1 Spinnrute gestattet. Ein Angelzeug beinhaltet maximal 2 Angelhaken - im NATIONALPARKGEBIET 1 Angelhaken. Die Fischerei ist nur mit einfachem Haken gestattet (ausgenommen Spinnfischerei). Das Spinnfischen ist nur mit Einfachköder erlaubt.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße. Ausnahme Schonzeit: Hecht 01.01. bis 30.04., Barsch ganzjährig, Brittelmaße: Zander 45 cm, Schleie 30 cm, Forelle 26 cm, Äsche 32 cm. Karpfen ab einer Gesamtlänge von 65 cm sind rückzuversetzen.

Das Spinnfischen ist ganzjährig gestattet. Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet – ausgenommen beim Fliegenfischen.

Die Fischerei ist in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang gestattet (Nachtfischverbot). In der Zeit vom 01. Juni bis 31. August ist die Ausübung der Fischerei bis 23.00 Uhr gestattet. Das Nachtfischen ist in den Monaten Juli und August von Donnerstag auf Freitag, Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag in der Teilstrecke 1: „Der Mühlbach“ von der BIO Mühle Rannersdorf (Preissmühlgasse) flußabwärts bis Parkplatz Schloß Rothmühle sowie der Teilstrecke 2: „Die Schwechat“ beginnend Fahrradbrücke bei Mündung Schwechat-Liesing flußabwärts bis zur Stegbrücke Rathauspark Höhe Eislaufplatz, gestattet.

In den übrigen Teilen des Revieres Schwechatbach ist das Nachtfischen verboten!

Bei Einbruch der Dunkelheit ist der Angelplatz ausschließlich mit einem weißen Licht direkt beim Angelzeug zu beleuchten (kein offenes Feuer!).

Knicklichter dienen nicht zur Beleuchtung des Angelplatzes!

Verwendung von Boilies (auch in Form von Teig) gestattet, jedoch nicht als Anfütterungs- bzw. Lockmittel. Drahtsetzkescher dürfen nur zur Hälterung von Aalen verwendet werden. Für die Entnahme bzw. Landung der Fische - ausgenommen Kleinfische wie Rotaugen, Laube usw. - ist ein geeigneter Unterfänger zu verwenden und daher auch mitzuführen. Ein entsprechender Hakenlöser, Maßband und Abhakmatte sind mitzuführen und zu verwenden.

Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

NICHT GESTATTET: Fischen am Teich der Felmayer Gründe. Fischen während der Revierreinigung. Lebender Köderfisch. Fischen von Brücken. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Betreten oder Befahren bzw. die Beschädigung eines eventuellen Schilf- oder Binsenbestandes. Jegliche Art von Eisfischen. Verkauf von gefangenen Fischen. Austauschen von angeeigneten Fischen. Echolot, Fischfinder u.ä. Abtransport von lebenden Fischen. Hältern von Köderfischen in nicht geeigneten Behältnissen.

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN: 30 Stück Karpfen oder Schleien und 20 Stück Raubfische wie Hechte, Zander, Welse, Salmoniden (Bach-, Regenbogenforellen, Äschen, Huchen), pro Jahr. Pro Tag und Gattung dürfen zwei Stück der o.a. Fische, sowie zusätzlich 5 Stück Weißfische, einschließlich Köderfische und 2 Stück Aalrutten angeeignet werden.

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile auf der Fangstatistik mit Datum (unbedingt vierstellig z.B. 02.01.), mit genauer Uhrzeit (vierstellig z.B. 06.05) und Länge in cm einzutragen. Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Wenn an einem Tag, von einer Gattung der o.a. Fische, die begrenzte Stückanzahl gefangen und angeeignet wurde, ist jeder weitere gefangene Fisch dieser Art, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzuversetzen. Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzuversetzen. Verletzte Fische die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden. Karpfen, Schleien, Hecht, Zander, Wels, Maränen, Salmoniden, egal welcher Herkunft, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.

Wenn im Nationalparkgebiet des Schwechatbaches gefischt wird, ist es unbedingt erforderlich, die Fischereiordeung für dieses Gebiet genauestens zu beachten.

Im Nationalparkgebiet unterliegen Sie einer gesonderten Fangzahlbeschränkung - dies betrifft die Jahres- sowie die Tagesentnahme.

In beiden Revierteilen des Schwechatbaches dürfen maximal 30 Friedfische und - ACHTUNG im Nationalparkgebiet höchstens 10 Raubfische - in beiden Teilen zusammen 20 Raubfische angeeignet werden.

Diese Fischereiordeung wurde von der Nationalpark Donau Auen GesmbH erstellt.

Beginn des Nationalparkgebietes ca. 255 m bachabwärts der Zainethbrücke (siehe Tafel) bis Mündung in die Donau.

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht), die Tagesstatistik, das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen. Die Bestimmungen dieser Fischereiordeung, der Lizenz sowie das NÖ-Fischereigesetz sind strikt einzuhalten. Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

<i>FANGBARE FISCHARTEN, SCHONZEITEN und BRITTELMASSE</i>			
<i>Fischart</i>	<i>Schonzeit</i>	<i>Brittelmaß in cm</i>	<i>Entnahmefenster</i>
AITEL	KEINE	KEIN	
BARBE	01. Mai - 15. Juni	35 cm	
BRACHSE	01. Mai - 31. Mai	30 cm	
FLUSSBARSCH	01. März – 31. Mai	KEIN	
GIEBEL	KEINE	KEIN	
GÜSTER	01. Mai – 31. Mai	KEIN	
HECHT	01. Jänner - 31. Mai	55 cm	55 – 80 cm
KARPFEN (Zuchtform)	01. Mai - 31. Mai	35 cm	
KARPFEN (Wildform)	01. Jänner - 30. Juni	50 cm	50 – 70 cm
LAUBE	01. Mai - 30. Juni	KEIN	
NASE	16. März - 31. Mai	35 cm	35 – 45 cm
NERFLING	01. Mai – 30. Juni	35 cm	35 – 45 cm
REGENBOGENFORELLE	01. Jänner - 15. März	25 cm	
ROTAUGE	01. April – 31. Mai	KEIN	
SCHIED	16. April - 31. Mai	40 cm	40 – 65 cm
SCHLEIE	01. Juni - 30. Juni	30 cm	
WELS	01. Juni - 30. Juni	85 cm	
ZANDER	01. Jänner - 31. Mai	45 cm	

Die nicht oben aufscheinenden einheimischen Fischarten, sowie Neunaugen, Muscheln und Krustentiere sind ganzjährig geschont. Hechte ab 80 cm, Karpfen (Wildform) ab 70 cm, Nase und Nerfling ab 45 cm, Schied ab 65 cm sind schonend zurückzusetzen.

Das Spinnfischen ist nur vom 01.06. bis 31.08. und vom 01.10. bis 31.12. erlaubt. Bei der Verwendung von Mehrfachhaken sind die Widerhaken durch Zusammendrücken oder Abfeilen unwirksam zu machen. Bei Verwendung von Einfachhaken ist der Widerhaken erlaubt.

Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet.

Es dürfen KEINE Lebendköder, ausgenommen wirbellose Tiere, verwendet werden. Als Köderfische dürfen ausschließlich: Laube, Giebel, Rotaug, Güster, Aitel, Flußbarsch und Brachse tot, unter Einhaltung der jeweiligen Schonzeiten und Brittelmaße, verwendet werden. Die Einbringung nicht heimischer Fischarten oder gewässerfremder Köderfische ist untersagt.

Die Fischerei ist nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet (Nachtfischverbot). Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

FANGZAHLBESCHRÄNKUNG: Fangbeschränkungen gelten für Karpfen, Schleie, Zander, Hecht, Wels und Schied.

Jahresentnahme: Von diesen Arten dürfen maximal 30 Stück entnommen werden, davon höchstens 10 Stk. Raubfische, davon maximal 8 Stück Zander.

Tagesentnahme: Pro Tag dürfen maximal 2 Fische, welche einer Entnahmebeschränkung unterliegen, sowie zusätzlich 10 Stück anderer Arten, davon max. 1 Stück Nase und 1 Stück Barbe, einschließlich Köderfische angeeignet werden.

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Sie müssen bei Ankunft am Fischwasser den jeweiligen Fischart in der Tagesstatistik ankreuzen. Falls Sie sich einen der oben genannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Rubrik der beiliegenden Fangstatistik mit Kugelschreiber einzutragen. Pro Rubrik darf nur ein Fisch eingetragen werden. Jeder, außerhalb der Schonzeit gefangene, maßige Wels und Zander muß entnommen werden. Die Entnahme von nicht heimischen Arten (Aal, Amur, Tolstolob, Sonnenbarsch, etc.) ist verpflichtend. Bei Nichtaneignung von anderen Fischarten muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind sofort nach dem Fang mit der nötigen Vorsicht zurückzusetzen. Verletzte Fische die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden. Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden.

Ist die erlaubte Tagesentnahme erreicht, darf nicht weitergefischt werden.

Das Hinterlassen von Köderfischbehältern im Wasser sowie die lebende Aufbewahrung von Fischen am Fischwasser über den Fischart hinaus ist verboten.



Drahtsetzkescher dürfen nur zur Hälterung von Aalen verwendet werden. Für die Entnahme bzw. Landung der Fische - ausgenommen Kleinfische wie Rotauge, Laube, usw. - ist ein geeigneter Unterfänger zu verwenden und daher auch mitzuführen. Hakenlöser oder Zange, Fischtöter, Maßband und Abhakmatte sind mitzuführen und zu verwenden. Die Fischwaid ist den Aufsichtsorganen bei Kontrollen unaufgefordert vorzuzeigen. Ausgelegte Angelgeräte sind stets persönlich zu beaufsichtigen.

NICHT GESTATTET: Zufahrt mit KFZ. Fischen während der Revierreinigung. Anlegen von Angelplätzen durch Ausholzen oder Mähen. Anlegen von Wegen durchs Unterholz. Zerstörung von Uferabbrüchen. Errichtung von dauerhaften Angelsitzen oder anderen Einrichtungen. Lärmentwicklung, Campieren und das Anlegen von Feuerstellen. Fischen von Brücken. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische, Müll, Flaschenkapsel, Zigarettenstummel, etc.) Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Betreten oder Befahren bzw. die Beschädigung eines eventuellen Schilf- oder Binsenbestandes. Jegliche Art von Eisfischen. Verkauf von gefangenen Fischen. Verwendung von Boilies (auch in Form von Teig) weder als Köder noch als Anfütterungs- bzw. Lockfutter. Austauschen von angeeigneten Fischen. Verwendung von Echolot und Fischfinder. Abtransport von lebenden Fischen.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.